

Schiedsrichter- ordnung

Inhalt

§ 1 GRUNDSÄTZE	3
§ 2 ORGANE	3
§ 3 SCHIEDSRICHTERAUSSCHÜSSE	3
§ 4 ZUSTÄNDIGKEIT	5
§ 5 AUFGABEN	5
§ 5A UNTERSTÜTZUNG IN SPORTGERICHTLICHEN VERFAHREN	6
§ 6 GRUPPEN-, KREIS- UND BEZIRKSKASSEN.....	6
§ 7 WAHLEN DER SCHIEDSRICHTERAUSSCHÜSSE	6
§ 8 AUSBILDUNG / ZUGEHÖRIGKEIT	8
§ 9 AKTIVER/PASSIVER SCHIEDSRICHTER, SCHIEDSRICHTER-AUSWEIS.....	9
§ 10 ANSETZUNG DER SCHIEDSRICHTER UND SCHIEDSRICHTERASSISTENTEN	11
§ 11 EINTEILUNG IN LEISTUNGSKLASSEN	12
§ 12 SPIELAUFTRAG	13
§ 13 AUSSCHEIDEN DES SCHIEDSRICHTERS	13
§ 14 VEREINSWECHSEL.....	14
§ 15 RECHTSPRECHUNG/AHNDUNGSBEFUGNISSE DER SCHIEDSRICHTERAUSSCHÜSSE	14
§ 16 ZUSTÄNDIGKEIT BEI VERGEHEN	15
§ 17 AHNDUNGSMABNAHMEN	16
§ 18 SPERRE UND EINSTWEILIGE ANORDNUNG.....	17
§ 19 AUFGABEN DES SCHIEDSRICHTERS	17
§ 20 SCHIEDSRICHTERENTSCHÄDIGUNG.....	18

Die roten Zwischenüberschriften gehören nicht zum amtlichen Gesetzestext und dienen nur der besseren Lesbarkeit der Spielordnung.

§ 1 GRUNDSÄTZE

- [1] Zur Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebs im Bereich des Bayerischen Fußball-Verbandes e.V. (BFV) ist es erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern geleitet werden.
- [2] Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter sowie Mitglieder und Mitarbeiter in Schiedsrichtergremien des BFV müssen Mitglieder in Vereinen des BFV sein. Mitarbeiter in Schiedsrichtergremien müssen zusätzlich im Besitz eines gültigen Schiedsrichter-Ausweises sein.

§ 2 ORGANE

Die Organe für den Schiedsrichterbereich im BFV sind:

- a) der Verbands-Schiedsrichterausschuss (im Folgenden: VSA),
- b) der Bezirks-Schiedsrichterausschuss (im Folgenden: BSA),
- c) der Kreis-Schiedsrichterausschuss (im Folgenden: KSA),
- d) der Gruppen-Schiedsrichterausschuss (im Folgenden: GSA),
- e) die Schiedsrichter-Spruchkammer.

§ 3 SCHIEDSRICHTERAUSSCHÜSSE

- [1] Der VSA besteht aus:
 - a) dem Verbands-Schiedsrichterobmann (im Folgenden: VSO) als Vorsitzenden,
 - b) sechs Beisitzern, darunter mindestens ein männlicher Beisitzer und eine weibliche Beisitzerin,
 - c) dem Landes-Lehrwart.

[2] Der BSA besteht aus:

- a) dem Bezirks-Schiedsrichterobmann (im Folgenden: BSO) als Vorsitzenden,
- b) vier Beisitzern, darunter mindestens ein männlicher Beisitzer und eine weibliche Beisitzerin,
- c) dem Kassier der BSA-Kasse.

[3] Der KSA besteht aus:

- a) dem Kreis-Schiedsrichterobmann (im Folgenden: KSO) als Vorsitzenden,
- b) den übrigen Gruppen-Schiedsrichterobleuten des Kreises,
- c) dem/den berufenen Beisitzer/n und Lehrwarten der Gruppen,
- d) dem Kassier der KSA-Kasse.

[4] Der GSA besteht aus:

- a) dem Gruppen-Schiedsrichterobmann (im Folgenden: GSO) als Vorsitzenden,
- b) dem/den berufenen Beisitzer/n (§ 7 Absatz 5),
- c) dem Gruppen-Lehrwart,
- d) dem Kassier der SR-Gruppenkasse.

[5] Die Schiedsrichter-Spruchkammer besteht aus:

- a) einem Mitglied des VSA als Vorsitzenden,
- b) zwei Beisitzern, die zugleich die Aufgaben nach § 5a übernehmen.

[6] Die jeweiligen Schiedsrichterausschüsse sowie die Schiedsrichter-Spruchkammer wählen aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern einen Vertreter des Vorsitzenden. Die Festlegungen der Aufgaben erfolgt in einem Geschäftsverteilungsplan.

§ 4 ZUSTÄNDIGKEIT

- [1] Der VSA ist gemäß §§ 23, 27 Satzung das oberste Organ für den Schiedsrichterbereich im BFV und regelt alle Schiedsrichtergelegenheiten. Hierzu kann er Richtlinien und Durchführungsbestimmungen erlassen.
- [2] Der VSA überwacht die Ausbildungstätigkeit sowie die einheitliche Regelauslegung und -anwendung. Der VSA legt fest, in welcher Form Neulings- und Leistungsprüfungen abzunehmen sind.

§ 5 AUFGABEN

- [1] Die Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse sind:
 - a) Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter,
 - b) Besetzung der Spiele mit Schiedsrichtern, Schiedsrichter-Assistenten und vierten Offiziellen,
 - c) Beobachtung, Coaching und Betreuung [Patensystem] der Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und weiteren Spielloffiziellen im Rahmen ihrer Spielaufträge,
 - d) Einreihung der Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten, vierten Offiziellen, Coaches und Beobachter in Leistungsklassen,
 - e) Bekanntgabe von Regeländerungen und Regelauslegungen,
 - f) Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterbereichs,
 - g) Erhalt und Gewinnung von Schiedsrichtern,
 - h) Förderung der Kameradschaft.
- [2] Zur Erfüllung dieser Aufgaben finden Neulings-Lehrgänge, Pflicht-Lehrabende, Fortbildungslehrgänge, Trainingsstunden, Neulings-Prüfungen, Betreuungen durch Paten, Leistungsprüfungen, Qualifikationslehrgänge und Beobachtungen beziehungsweise Coachings bei Spielen statt.
- [3] Zur Erfüllung dieser Aufgaben erlässt der VSA Richtlinien oder Durchführungsbestimmungen. Auch BSA, KSA und GSA können eigene

Durchführungsbestimmungen erlassen, die denen des jeweils übergeordneten Organs nicht widersprechen dürfen. Andernfalls gelten die Bestimmungen des jeweils übergeordneten Organs.

§ 5A UNTERSTÜTZUNG IN SPORTGERICHTLICHEN VERFAHREN

Der VSO schlägt dem Verbands-Präsidium Mitglieder des Kompetenzteams zur Berufung vor, die für die Schiedsrichter als Ansprechpartner in sportgerichtlichen Verfahren fungieren. Das Nähere regelt der VSA in einer Richtlinie.

§ 6 GRUPPEN-, KREIS- UND BEZIRKSKASSEN

- [1] Die Schiedsrichtergruppen sowie die Kreis- und Bezirks-Schiedsrichterausschüsse können nach den Vorgaben der Finanzordnung Kassen, die der Überprüfung durch den Schatzmeister unterliegen, führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der GSO, KSO, BSO oder ein Kassier, der vom Verbands-Präsidium berufen ist.
- [2] Der GSO, KSO beziehungsweise BSO entscheidet in eigener Verantwortung über die Verwendung vorhandener Finanzmittel der Kasse, die innerhalb des Verbandszwecks liegen und den Erfordernissen der Gemeinnützigkeit (§ 6 Satzung) entsprechen muss. § 4 Absatz 2 Finanzordnung, die Spesenordnung und die Compliance-Bestimmungen sind zu beachten.
- [3] Die Schiedsrichtergruppe bestimmt in der Gruppenhauptversammlung ob und in welcher Höhe von ihren Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben wird.
- [4] Befindet sich ein Schiedsrichter mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gruppe mehr als drei Monate im Verzug, so können die nach § 16 zuständigen Organe gegen den säumigen Schiedsrichter Ahndungsmaßnahmen gemäß § 17 Buchstaben a) und b) verhängen. Befindet sich ein Schiedsrichter mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gruppe mehr als sechs Monate im Verzug, können sie Ahndungsmaßnahmen gemäß § 17 Buchstaben c), d) und e) verhängen.

§ 7 WAHLEN DER SCHIEDSRICHTERAUSSCHÜSSE

- [1] Schiedsrichter-Funktionär kann nur eine Person werden, welche zum Zeitpunkt der Wahl beziehungsweise der Berufung im Besitz eines gültigen Schiedsrichter-Ausweises ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- [2] Der VSO wird gemäß § 19 Satzung vom Verbandstag gewählt. Die Beisitzer, der Landes-Lehrwart sowie die Mitglieder des Kompetenzteams und die Mitglieder der Schiedsrichter-Spruchkammer werden gemäß § 25 Absatz 2 Satzung auf Vorschlag des VSO durch das Präsidium berufen.
- [3] Die Wahl des BSO wird von den BSA-Mitgliedern, den KSOs, die nicht zugleich GSO sind, den GSO, deren berufenen Beisitzern und Gruppen-Lehrwarten vorgenommen. Wählbar ist jeder Schiedsrichter aus dem jeweiligen Bezirk. Die Wahl gilt als Vorschlag zum Bezirkstag gemäß § 36 Absatz 1 Satzung. Die BSA-Mitglieder werden gemäß § 25 Absatz 2 Satzung auf Vorschlag des BSO über den Bezirks-Vorsitzenden durch das Präsidium berufen.
- [4] Der KSO wird aus der Mitte der GSO vom jeweiligen KSA gewählt. In Kreisen mit mehr als drei Schiedsrichtergruppen kann auf Antrag des KSA durch den Bezirks-Ausschuss eine Person als KSO zur Wahl zugelassen werden, die nicht gleichzeitig GSO ist. Die Wahl gilt als Vorschlag zum Kreistag gemäß § 36 Absatz 2 Satzung. Der KSA-Kassier wird auf Vorschlag des KSO über den BSO und den Bezirks-Vorsitzenden gemäß § 25 Absatz 2 Satzung durch das Präsidium berufen.
- [5] Der GSO wird in der Gruppenhauptversammlung gewählt. Für Gruppen bis zu 200 Schiedsrichter wird ein Beisitzer und gegebenenfalls ein Kassier der SR-Gruppenkasse berufen. In Gruppen über 200 Schiedsrichtern kann pro angefangene weitere 100 Schiedsrichter ein weiterer Beisitzer berufen werden. Maßgeblich hierfür ist die Zahl der Schiedsrichter am Tag der Gruppenhauptversammlung.

Die GSA-Mitglieder, der Gruppen-Lehrwart sowie gegebenenfalls der Kassier werden auf Vorschlag des GSO über den BSO und den Bezirks-Vorsitzenden gemäß § 25 Absatz 2 Satzung durch das Präsidium berufen.
- [6] Zur Erfüllung der Aufgaben können durch den GSO, KSO, BSO oder VSO weitere Personen mit Tätigkeiten betraut werden. Diese Personen sind der BFV-Zentralverwaltung mitzuteilen.
- [7] Entfallen auf eine Person mehrere Stimmrechte, so hat diese Person nur eine Stimme.
- [8] Hauptversammlungen werden jeweils vom zuständigen Obmann durch Veröffentlichung im offiziellen Printmagazin des BFV oder im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de mit einer Frist von vier Wochen einberufen.

- [9] Für die Durchführung der Hauptversammlungen mit Wahlen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechend. Das aktive und passive Wahlrecht besteht mit Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises nach § 9 Absatz 8 und 9 am Wahltag. Führt ein Wahlvorgang zu Stimmengleichheit, ist in der gleichen Versammlung ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit erfolgt eine Berufung durch das Präsidium nach § 25 Absatz 3 Satzung.

§ 8 AUSBILDUNG / ZUGEHÖRIGKEIT

- [1] Schiedsrichter-Neulinge sind durch ihre Vereine beim zuständigen GSO anzumelden. Noch nicht volljährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses eines gesetzlichen Vertreters.
- [2] Die gemeldeten Schiedsrichter-Neulinge werden in Lehrgängen auf Grundlage der Richtlinien beziehungsweise Durchführungsbestimmungen des VSA für Schiedsrichter-Neulingskurse ausgebildet und geprüft.
- [3] Die Durchführung der Lehrgänge, Abnahme und Auswertung der Neulings-Prüfungen richtet sich nach den hierfür erlassenen Richtlinien beziehungsweise Durchführungsbestimmungen des VSA in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- [4] Die Gruppen führen jedes Jahr in der Regel einen Schiedsrichter-Neulingskurs durch. Die Genehmigung hierfür ist vom GSO über den BSO beim Bezirks-Vorsitzenden zu beantragen. Kreise können gruppenübergreifende Schiedsrichter-Neulingskurse durchführen. Die Genehmigung hierfür ist vom KSO über den BSO beim Bezirks-Vorsitzenden zu beantragen. Beides gilt auch, soweit ein oder mehrere zusätzliche Schiedsrichter-Neulingskurse erforderlich sind.
- [5] Neulinge, die den Nachweis der erforderlichen Regelkenntnis, die Eignung zur Leitung von Spielen erbracht und das 12. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Aktivierung des digitalen Schiedsrichterausweises durch den VSA als Schiedsrichter bestätigt. Voraussetzung hierfür ist, dass gegen eine zukünftige Tätigkeit als Schiedsrichter zum Beispiel aufgrund mangelnder Eignung keine durchgreifenden Bedenken bestehen. Diese kann der GSO schriftlich vorbringen; die Prüfung erfolgt durch den BSA, der in erster Instanz über die Zulassung des Neulings entscheidet.

- [6] Der Schiedsrichterausweis bleibt Eigentum des BFV. Ein gültiger Schiedsrichterausweis berechtigt zum freien Eintritt bei allen nationalen Fußballspielen im DFB-Gebiet, soweit nicht vom Deutschen Fußball-Bund, BFV oder anderen Landesverbänden Sonderregelungen getroffen sind.
- [7] Schiedsrichter gehören in der Regel der Schiedsrichtergruppe ihres Hauptwohnsitzes an. Über bezirksübergreifende Zweifelsfälle entscheidet der VSO, gegebenenfalls im Benehmen mit den beteiligten BSO. Im Übrigen entscheidet der BSO.
- [8] Schiedsrichter werden grundsätzlich dem Landesverband zugeordnet, dem ihr Verein angehört. Wechselt ein Schiedsrichter aus einem anderen Landesverband zum BFV, besteht keine Verpflichtung diesen mit derselben Qualifikation in den Verband aufzunehmen. Über die Qualifikation in eine Spielklasse entscheidet der jeweils zuständige Schiedsrichterausschuss. Aktive Sperren eines Schiedsrichters in einem anderen Landes- oder Nationalverbands werden in Bayern übernommen.
- Bei einem Vereinswechsel eines Schiedsrichters zu einem anderen Landesverband übermittelt der BFV dem neuen Landesverband die aktuelle Qualifikation des Schiedsrichters oder erhält diese vom vorherigen Landesverband im Falle eines Wechsels nach Bayern. Zusätzlich sollte der Schiedsrichter zu einem zugehörigen Verein des neuen Landesverbandes wechseln.
- [9] Traineranwärter, die beim BFV die Ausbildung zum Trainer anstreben, müssen einen Schiedsrichter-Neulingskurs absolvieren und drei Spiele als Schiedsrichter leiten. Die entsprechende Bestätigung ist im Prüfungslehrgang vorzulegen. Die Höhe der Teilnahmegebühr am Neulingskurs ergibt sich aus § 11 I. Nummer 19 BFV-Finanzordnung in Verbindung mit § 2 I. Nummer 19 Anlage zur Finanzordnung.
- [10] Schiedsrichter-Neulinge erkennen mit Bestehen der Schiedsrichterprüfung die vom VSA festgelegten Verhaltensregeln im vollen Umfang an.

§ 9 AKTIVER/PASSIVER SCHIEDSRICHTER, SCHIEDSRICHTER-AUSWEIS

- [1] Für seinen Verein anrechenbarer Schiedsrichter ist, wer im Kalenderjahr an mindestens vier Veranstaltungen (zum Beispiel Pflichtveranstaltungen,

Lehrveranstaltungen oder Leistungslehrgängen] teilnimmt und eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

mindestens zwölf Spiele (oder alle zugeteilten), davon grundsätzlich fünf Jugendspiele, als Schiedsrichter leitet

oder

als Schiedsrichter-Assistent, vierter Offizieller, Video Assistant Referee, Video-Assistenten-Assistenten, Coach/Beobachter oder Pate, stets jeweils mit offiziellem Spielauftrag, fungiert

oder

als gewählter oder berufener Funktionär Mitglied eines Schiedsrichterausschusses ist.

- [2] Für seinen Verein anrechenbarer Schiedsrichter ist auch, wer aus der aktiven Schiedsrichterposition heraus mit Übernahme einer Verbandsfunktion zum Funktionär wird.
- [3] Passiver Schiedsrichter kann sein, wer nach einer aktiven Schiedsrichtertätigkeit in einer sonstigen Funktion des BFV, Süddeutschen Fußball-Verbandes oder Deutschen Fußball-Bundes tätig oder nach einer langjährigen Schiedsrichtertätigkeit diese aus Gesundheits-, Alters- oder anderen anerkannten Gründen beenden musste.
- [4] Passive Schiedsrichter, die zwei Jahre oder mehr keine Weiterbildungsmaßnahmen der SR-Gruppe besucht haben, müssen vor der erneuten Aufnahme einer aktiven Tätigkeit als Schiedsrichter einen Regeltest im Umfang von 15 Fragen ablegen. Die Frist beginnt mit der letzten in SpielPlus hinterlegten Spielleitung. Über das Bestehen und gegebenenfalls die sich daraus ergebende Qualifikation auf Gruppenebene entscheidet der jeweilige GSA.
- [5] Die jährliche Bestätigung als anrechenbarer Schiedsrichter erfolgt durch den GSO; primär nach den Kriterien unter Absatz 1, wobei bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall davon abgewichen werden kann.
- [6] Ein Schiedsrichterausweis ist bis zum Ende des Spieljahres (30.06.) gültig. Die Verlängerung der Gültigkeit für ein weiteres Spieljahr erfolgt nach Erfüllung der Absätze 1 bis 3. Voraussetzung hierfür ist, dass gegen eine weitere Tätigkeit als

Schiedsrichter zum Beispiel aufgrund mangelnder Eignung keine durchgreifenden Bedenken bestehen. Diese kann der GSO schriftlich vorbringen; die Prüfung erfolgt durch den BSA, der in erster Instanz über die weitere Tätigkeit als Schiedsrichter entscheidet.

- [7] Die jährliche Verlängerung des digitalen Schiedsrichterausweises erfolgt durch den GSO. Sofern eine Print-Version des Schiedsrichterausweises erstellt werden soll, ist dieser bei der BFV-Zentralverwaltung zu beantragen. Die Gebühren ergeben sich aus der Finanzordnung in Verbindung mit der Anlage zur Finanzordnung in der aktuellen Fassung.
- [8] Gültig ist ein digitaler Schiedsrichterausweis, wenn er im SpielPlus aktiviert ist, ein Bild hochgeladen ist und ein entsprechendes Gültigkeitsdatum ausweist. Eine Print-Version ist gültig, wenn diese ein Bild und entsprechendes Gültigkeitsdatum ausweist.
- [9] Ein Schiedsrichterausweis verliert temporär seine Gültigkeit, wenn gegen den Schiedsrichter eine Sperre als Schiedsrichter und/oder als BFV- oder Vereinsfunktionär ausgesprochen ist. Mit Ablauf der Sperre wird der Schiedsrichterausweis wieder gültig.
- [10] Für verdiente Schiedsrichter besteht im Sinne der Wertschätzung die Möglichkeit, eine Print-Version über eine Gültigkeit von vier Jahren auszustellen. Diese Ausnahmeregelung kann jede SR-Gruppe für bis zu zehn Prozent ihrer Schiedsrichter in Anspruch nehmen.

§ 10 ANSETZUNG DER SCHIEDSRICHTER UND SCHIEDSRICHTERASSISTENTEN

- [1] Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten werden zu ihren Spielen entsprechend ihren Leistungen vom jeweils zuständigen Schiedsrichterausschuss eingeteilt.
- [2] Verantwortlich für die Schiedsrichtereinteilung sind:
 - a) der VSA für Spielklassen auf Verbandsebene,
 - b) der BSA für alle Spielklassen auf Bezirksebene,
 - c) der KSO für Kreisligen,

- d) der GSO für alle Spielklassen unterhalb der Kreisliga,
- e) für Freundschaftsspiele und Turniere die Schiedsrichter-Organe, die in Richtlinien beziehungsweise Durchführungsbestimmungen des VSA bestimmt werden.

Abweichende Regelungen können die jeweiligen Schiedsrichterausschüsse in Durchführungsbestimmungen regeln.

Auf Gruppen- und Kreisebene kann die Einteilung durch Priorisierung oder unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Schiedsrichter erfolgen.

- [3] Jeder Schiedsrichter soll in seiner höchsten Spielklasse Coaching-beziehungsweise Beobachtungsspiele erhalten, deren Anzahl von Faktoren wie Verfügbarkeit und gezeigten Leistungen beeinflusst werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass die vom zuständigen Schiedsrichterausschuss vor Beginn des Spieljahres festgelegten Leistungsnormen erfüllt werden.
- [4] Ein Schiedsrichter kann nicht zu Spielen einer Spielklasse eingeteilt werden, in der er selbst noch für einen Verein als Spieler, Trainer oder Funktionär aktiv ist. Die Übernahme einer solchen Tätigkeit oder eine Einteilung, die dieser Regelung zuwiderläuft, ist dem zuständigen GSA, BSA oder VSA unverzüglich anzuzeigen.
- [5] Schiedsrichter können mit Zustimmung der zuständigen Schiedsrichterobleute auch Spiele in anderen Landesverbänden leiten.

§ 11 EINTEILUNG IN LEISTUNGSKLASSEN

- [1] Alle Schiedsrichter unterstehen dem GSA, bei Einteilung in eine übergeordnete Leistungsklasse außerdem dem für diese Leistungsklasse zuständigen Schiedsrichterausschuss.
- [2] Die Schiedsrichter werden durch die hierfür zuständigen Schiedsrichterausschüsse in Leistungsklassen eingeteilt.
- [3] Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich den Leistungsprüfungen zu unterziehen, die für ihre Leistungsklasse vorgesehen sind. Diese bestehen aus einem Regeltest (gegebenenfalls inklusive Video-Konformitäts-Test) und einer körperlichen Leistungsprüfung. Einzelheiten hierzu regeln VSA, BSA, KSA und gegebenenfalls der GSA in eigenen Durchführungsbestimmungen.

- [4] Die Nominierung eines Schiedsrichters in eine höhere oder tiefere Leistungsklasse ist von seinen Leistungen abhängig. Weitere Kriterien für die Nominierung sind insbesondere die Persönlichkeit des Schiedsrichters, ein entsprechendes körperliches Leistungsvermögen, der Nachweis gesicherter Regelkenntnisse und Verfügbarkeit. Die Schiedsrichterausschüsse sind grundsätzlich berechtigt, für ihre Leistungsklassen zusätzliche Nominierungskriterien festzulegen. Die Kriterien der Leistungsbewertung und der Nominierung sind vor Spieljahresbeginn den Schiedsrichtern bekannt zu geben.
- [5] Die Zugehörigkeit zu einer höheren Leistungsklasse entbindet den Schiedsrichter nicht von der Pflicht, auch Spiele von Nachwuchsmannschaften und Mannschaften unterer Spielklassen zu leiten.

§ 12 SPIELAUFTRAG

- [1] Die Schiedsrichter haben alle Spiele zu leiten, für die ihnen ein offizieller Spielauftrag erteilt wird.
- [2] Nur bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Schiedsrichter einen Spielauftrag zurückgeben. Dies muss aber so rechtzeitig geschehen, dass ein Ersatzschiedsrichter eingeteilt werden kann.
- [3] Der Schiedsrichter kann alle Spiele ohne Auftrag übernehmen, für die kein geprüfter Schiedsrichter angesetzt ist beziehungsweise nach den Ordnungen kein Schiedsrichter angefordert werden muss. Dabei haben jedoch Spielaufträge durch die Schiedsrichterausschüsse Vorrang. Der zuständige GSO ist im Falle besonderer Vorkommnisse unverzüglich über die Spielübernahme zu informieren.

§ 13 AUSSCHEIDEN DES SCHIEDSRICHTERS

- [1] Scheidet ein Schiedsrichter freiwillig, aus Interessellosigkeit oder aufgrund der Nicht-Entrichtung des Gruppenbeitrages aus, kann ein Schiedsrichterausweis nur wieder aktiviert beziehungsweise verlängert werden, wenn die Unterbrechung nicht länger als zwei Jahre dauert. Die Frist beginnt mit der letzten in SpielPlus BFV hinterlegten Spielleitung. Nach Ablauf der Frist ist eine erneute Anwärter-Prüfung abzulegen. Bei einer Wiederaufnahme vor Ablauf der Frist kann der GSA vor erneuter Spielansetzung einen Regeltest entsprechend § 9 Absatz 4 verlangen.

- [2] Ist ein Schiedsrichter durch ein Verwaltungsverfahren von der Schiedsrichterliste gestrichen worden oder hat er sich einem solchen durch vorzeitiges Ausscheiden entzogen, entscheidet über die Wiederaufnahme der VSA.
- [3] Wurde ein Schiedsrichter durch ein Sportgerichtsurteil von der Schiedsrichterliste gestrichen, entscheidet über die Wiederaufnahme der Verbands-Präsident im Gnadenwege nach § 64 Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 14 VEREINSWECHSEL

- [1] Ein Schiedsrichter kann jederzeit seinen Verein innerhalb des BFV wechseln. Der abgebende Verein hat innerhalb von 14 Tagen seine Zustimmung zu erteilen.
- [2] Falls der abgebende Verein seine Zustimmung verweigert, ist dieser vom VSA aufzufordern, binnen einer festzulegenden Frist eine schriftliche Begründung vorzulegen. Geht eine Begründung innerhalb dieser Frist nicht ein, so gilt die Zustimmung als erteilt.
- [3] Der VSA kann die Zustimmung zum Vereinswechsel ersetzen.
- [4] Bei Vereinswechsel kann die Tätigkeit des SR ruhen, wenn der frühere Verein wegen noch ausstehender Zahlungs- beziehungsweise Herausgabeverpflichtungen des Schiedsrichters die Freigabe verweigert, § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 RECHTSPRECHUNG/AHNDUNGSBEFUGNISSE DER SCHIEDSRICHTERAUSSCHÜSSE

- [1] Der Schiedsrichter untersteht der Rechtsprechung des BFV. Soweit in dieser Ordnung nicht anderweitig geregelt, findet die Rechts- und Verfahrensordnung entsprechende Anwendung.

Unbeschadet dessen können Verstöße gegen diese Ordnung und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterbereiches von den Schiedsrichterausschüssen geahndet werden.

- [2] Hierzu gehören insbesondere
 - a) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,

- b) verspätetes Absagen ohne ausreichenden Grund,
- c) Missachtung von Anordnungen der Schiedsrichter-Ausschüsse,
- d) Missbrauch des Schiedsrichter-Ausweises,
- e) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Lehrabenden,
- f) Verstöße gegen die Kameradschaft,
- g) Verstöße gegen die vom VSA genehmigten und veröffentlichten Verhaltensregeln,
- h) Verstöße oder Nichtbeachtung von Richtlinien oder Durchführungsbestimmungen der zuständigen Ausschüsse.

§ 16 ZUSTÄNDIGKEIT BEI VERGEHEN

- [1] Zuständig in erster Instanz ist bei Vergehen von Schiedsrichtern, die in ihrer höchsten Tätigkeit in den Rollen nach § 9 Absatz 1 für die Leistungsklassen bis zur Kreisklasse qualifiziert sind und durch den GSA eingeteilt werden, der GSA, soweit lediglich Ahndungsmaßnahmen nach § 17 Buchstaben a) oder b) und hier eine einmalige Sperre von bis zu sechs Wochen in Betracht kommen.

Zuständig in erster Instanz ist bei Vergehen von Schiedsrichtern, die in ihrer höchsten Tätigkeit in den Rollen nach § 9 Absatz 1 für die Leistungsklasse Kreisliga qualifiziert sind, sowie in den Fällen des § 16 Absatz 1, wenn Ahndungsmaßnahmen nach § 17 Buchstaben c) und d), eine wiederholte Sperre gegen denselben Schiedsrichter oder eine einmalige Sperre von bis zu zwölf Wochen in Betracht kommen, der KSA.

Wird der KSA mit einem Vergehen eines Schiedsrichters, das grundsätzlich in die Zuständigkeit des GSA nach Absatz 1 fällt, befasst und hält er nach summarischer Prüfung eine der in Absatz 1 erwähnten Sanktionen für ausreichend, kann er das Verfahren mit bindender Wirkung an den GSA verweisen.

- [2] Zuständig in erster Instanz ist bei Vergehen von Schiedsrichtern, die in ihrer höchsten Tätigkeit in den Rollen nach § 9 Absatz 1 für die Leistungsklassen bis zur Bezirksliga qualifiziert sind und durch den BSA eingeteilt werden, sowie in den Fällen des § 16 Absätze 1 und 2, wenn Ahndungsmaßnahmen nach § 17 e,

eine wiederholte Sperre gegen denselben Schiedsrichter bei Ahndungsmaßnahmen in den Fällen des § 16 Absatz 2 oder eine einmalige Sperre von bis zu sechs Monaten in Betracht kommen, der BSA.

Wird der BSA mit einem Vergehen eines Schiedsrichters, das grundsätzlich in die Zuständigkeit des GSA oder KSA nach Absatz 1 oder 2 fällt, befasst und hält er nach summarischer Prüfung eine der in Absatz 1 erwähnten Sanktionen für ausreichend, kann er das Verfahren mit bindender Wirkung an den GSA oder KSA verweisen.

- [3] Zuständig in erster Instanz ist bei Vergehen von Schiedsrichtern, die in ihrer höchsten Tätigkeit in den Rollen nach § 9 Absatz 1 für die Leistungsklassen des Verbands qualifiziert sind und durch den VSA eingeteilt werden oder als Schiedsrichter für Leistungsklassen des Deutschen Fußball-Bundes qualifiziert sind, sowie wenn eine wiederholte Sperre gegen denselben Schiedsrichter bei Ahndungsmaßnahmen in den Fällen des § 16 Absatz 3 oder eine einmalige Sperre von mehr als sechs Monaten in Betracht kommt, und für Anträge auf Ausschluss aus dem BFV der VSA.

Wird der VSA mit einem Vergehen eines Schiedsrichters, das grundsätzlich in die Zuständigkeit des GSA, KSA oder BSA nach Absatz 1, 2 oder 3 fällt, befasst und hält er nach summarischer Prüfung eine der in Absatz 1 erwähnten Sanktionen für ausreichend, kann er das Verfahren mit bindender Wirkung an den GSA, KSA oder BSA verweisen.

- [4] Als mithaftender Verein gilt der in SpielPlus BFV hinterlegte Stammverein.
- [5] Für das Beschwerdeverfahren gilt die Rechts- und Verfahrensordnung.
- [6] Zuständig für Beschwerden gegen Entscheidungen des GSA, KSA, BSA oder des VSA ist die SR-Spruchkammer.
- [7] Ist eine Strafe zu erwarten oder hält die erste zuständige Instanz eine Strafe für erforderlich, die den eigenen Strafraum überschreitet, so gibt sie das Verfahren an die Ebene ab, die über diesen Strafraum verfügt. Diese ist dann zur Entscheidung berufen.

§ 17 AHNDUNGSMAßNAHMEN

Die Schiedsrichterausschüsse und die Schiedsrichter-Spruchkammer sind befugt, folgende Ahndungsmaßnahmen zu verhängen:

- a) Verweis,
- b) befristete Sperre bis zu drei Jahren,
- c) Spielabzug in der Leistungsklasse des Schiedsrichters,
- d) Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse,
- e) Streichung von der Schiedsrichterliste.

Bei den Ahndungsmaßnahmen Buchstaben c) und d) ist zugleich auch eine Ahndungsmaßnahme nach Buchstabe b) möglich.

§ 18 SPERRE UND EINSTWEILIGE ANORDNUNG

- [1] Ist ein Schiedsrichter gemäß § 17 Buchstabe b) gesperrt, so ruht sein Spielrecht für denselben Zeitraum. Ein als Spieler gesperrter Schiedsrichter (Sperre von ab fünf Wochen oder Spiele) ist während der Sperrzeit auch als Schiedsrichter gesperrt. Diese Sperre tritt unabhängig von der Höhe der Strafe bei einer Verurteilung gemäß § 68 Rechts- und Verfahrensordnung (Vergehen gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistent) ein. Schiedsrichter sind verpflichtet eine solche Sperre den für die Einteilung zuständigen Schiedsrichterausschüssen mitzuteilen.
- [2] Der VSO und der BSO sind ermächtigt, eine schriftlich begründete einstweilige Anordnung zu erlassen, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport notwendig erscheint, insbesondere einen Schiedsrichter vorläufig zu sperren.
- [3] Während der Dauer der Sperre als Schiedsrichter, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Schiedsrichterausweis dem zuständigen GSO zur Verwahrung auszuhändigen beziehungsweise der digitale Schiedsrichterausweis ist zu deaktivieren.
- [4] Für den Zeitraum einer bestands- oder rechtskräftig festgesetzten Sperre oder einer einstweiligen Anordnung besteht kein passives Wahlrecht.

§ 19 AUFGABEN DES SCHIEDSRICHTERS

- [1] Die Aufgaben des Schiedsrichters im Zusammenhang mit der Spielleitung ergeben sich aus § 63 Spielordnung.

- [2] Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die vom Vorstand erlassene Richtlinie zum Vorgehen bei Zuschauerfehlverhalten bei pyrotechnischen Vorfällen, Platzsturm, unerlaubten Bannern und Sprechchören umzusetzen.
- [3] Der Schiedsrichter ist verpflichtet, Anweisungen des zuständigen Schiedsrichter-Ausschusses zu beachten, umzusetzen beziehungsweise an der Umsetzung mitzuwirken.
- [4] Der aktive Schiedsrichter (§ 9 Absatz 1) ist verpflichtet, regelmäßig an Lehraufhängen beziehungsweise Weiterbildungsmaßnahmen (auch elektronischer Art, zum Beispiel Edubreak, Szenenportal, Webinare) des für ihn zuständigen Schiedsrichterausschusses teilzunehmen beziehungsweise diese zu nutzen. Die eigenständige und regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Regelwerk wird ebenfalls erwartet.

§ 20 SCHIEDSRICHTERENTSCHÄDIGUNG

- [1] Dem Schiedsrichter, den Schiedsrichter-Assistenten, den Schiedsrichter-Beobachtern, Coaches und Paten stehen die in der Anlage zur Schiedsrichterordnung festgelegten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten und sonstige notwendige Auslagen zu.
- [2] Der Verbands-Vorstand ist ermächtigt, alle oder einzelne Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten, Beobachter, Coaches und Paten anzupassen, wenn er dies wegen der allgemeinen Preisentwicklung für angezeigt hält. Eine Anpassung hat entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt zu erfolgen, der vom statistischen Bundesamt jährlich veröffentlicht wird. Voraussetzung für eine Anpassung ist, dass sich der Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt im Vergleich zu dem Stand, der Grundlage der letzten Erhöhung der jeweiligen Aufwandsentschädigung war, um mindestens 1,0 Prozentpunkte erhöht hat. Eine Anpassung der Aufwandsentschädigungen hat zum Anfang eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Der Beschluss über die Anpassung der Aufwandsentschädigungen ist vom Verbandsvorstand im Vorjahr (Beschlussjahr) zu fassen. Grundlage des Anpassungsbeschlusses ist, der im Frühjahr des Beschlussjahres veröffentlichte Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt für das dem Beschlussjahr vorangehende Kalenderjahr. Jede Veränderung der Aufwandsentschädigungen ist durch Zustellung der geänderten Fassung der Anlage zur Schiedsrichterordnung in die elektronischen Postfächer der

Mitglieder sowie auf der Homepage des Verbandes bis spätestens 31.01. des Geschäftsjahres bekanntzugeben.